

Bebauungsplan „Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.2 BauGB wurde vom 11.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ulm
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (inkl. Ref. 22, 25, 56)
- Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH (SWU)
- Stadt Ulm – SUB / V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
- Feuerwehr Ulm

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht:

- Handwerkskammer Ulm, mit Schreiben vom 12.01.2024
- Industrie- und Handelskammer Ulm, mit Schreiben vom 08.01.2024
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21, mit Schreiben vom 10.01.2024
- Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege
- Stadt Ulm – SUB / V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
- Feuerwehr Ulm

Von den folgenden 2 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 02.06.2023 (Anlage 10.1) Stellungnahme vom 01.02.2023 und 02.06.2023 weiterhin gültig:</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine der Molasse und des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zur Prüfung vorgelegter Gutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen von Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld wurden Baugrunderkundungen durchgeführt. Hierbei ergaben sich detaillierte Erkenntnisse zu den anstehenden Böden, die im Umweltbericht erläutert sind. Auf die Übernahme der aufgeführten allgemeinen Hinweise wird daher verzichtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Die Entwässerung erfolgt wie auch bereits bisher auf dem Betriebsgelände der FUG. Weitere Gutachten hierzu sind nicht erforderlich. Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Sollten im Vorfeld der Bauausführung weitere bzw. detailliertere Erkenntnisse über den Baugrund erforderlich werden, wird eine entsprechende Baugrunderkundung durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro beauftragt. Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zu mineralischen Rohstoffen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

TöB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodäten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung, dass keine Geotope betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Kartenwerke des LGRB wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Datenquellen sind der Stadt bekannt; sie wurden bei der Erarbeitung der umweltbezogenen Unterlagen bereits genutzt. Es erfolgt keine Planänderung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Beteiligung der Behörden beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau digital übermittelt, die Geodaten im dxf- oder dwg-Format.

<p>nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodäten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch Im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/WG/GW umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p><u>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</u></p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p><u>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</u></p> <p>Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p><u>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</u></p> <p>Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde / VVG / GVV umfassen, wird dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau der Kartenteil in Papierform übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen. Weitere Unterlagen werden dem LGRB zukünftig nur dann übermittelt, wenn dies offensichtlich erforderlich ist.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen. Der E-Mail-Betreff wird zukünftig entsprechend der Anregung einheitlich formuliert.</p>
--	---

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TÖB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologie-daten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Der Hinweis zum Datenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die gesetzliche Anzeigepflicht für Bohrungen wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Bohrdatenbank des LGRB wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Bohrdatenbank des LGRB wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das Geotop-Kataster des LGRB wird zur Kenntnis genommen.

<p>Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (https://maps.lgrb-bw.de).</p> <p>Unsere Tätigkeit als TöB - Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung - haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download/pool/lgrbn-2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download/pool/2022-06-rpf-lgrb-merkblatt-toeb-stellungnahmen.pdf</p>	<p>Der Hinweis auf die weiteren Kartengrundlagen des LGRB wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>SWU Ulm/Neu Ulm GmbH Schreiben vom 15.01.2024 (Anlage 10.2)</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in der Bleicher-Walk-Straße, östlich des geplanten Wärmespeichers, eine Gas-Hochdruck-Leitung befindet, welche alleine der Versorgung des Heizkraftwerks Magirusstraße dient.</p> <p>Der Schutzsteifen einer Gas-Hochdruck-Leitung beträgt 12 Meter, welcher hier aber nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Daher ist eine Abstimmung mit der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zwingend erforderlich.</p> <p>Der Baubeginn muss mindestens 8 Tage vorher beim zuständigen Bezirksmeister angezeigt werden. Alle Arbeiten im Leitungsbereich bedürfen unserer Zustimmung. Arbeiten im Leitungsbereich von Kabelnetz- und Freileitungen sind unter der Rufnummer 0731 166-1914 anzuzeigen sowie für Arbeiten im Bereich von Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen unter der Rufnummer 0731 166-1928.</p> <p>Die Hinweistafeln auf Versorgungsleitungen vor Ort sind zu beachten und helfen bei der Trassenfeststellung der Versorgungsleitungen.</p> <p>Wir bieten an, vor Ort Auskünfte über die tatsächliche Trassierung ihrer Leitungen zu geben.</p> <p>Siehe auch unser Merkheft zur Verhütung von Unfällen im Anhang.</p>	<p>Die Fernwärme Ulm GmbH nimmt wie folgt Stellung: Die vom Bebauungsplan östlich gelegene Gashochdruckleitung unter dem Rad- und Fußweg befindet sich im Eigentum der FUG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Seitens der SWU Verkehr GmbH dürfen wir Ihnen mitteilen, dass keine Einwände gegen den Wärmespeicher bestehen.</p> <p>Allerdings muss sichergestellt sein, dass die zwei Industriegleise auf dem FUG-Gelände davon nicht betroffen sind sowie weiterhin genutzt werden können.</p> <p>Die SWU Verkehr benötigt die Option, das Gleis auf ihr eigenes Betriebsgelände zu verlängern und darüber den An-/Abtransport von Straßenbahnzügen zu ermöglichen.</p> <p>Hier dürfen wir Sie bitten, mit unseren Kollegen, Herrn Paul Schiele in Kontakt zu treten. Er steht Ihnen unter der Durchwahl -2000 oder per E-Mail unter Paul.Schiele@swu.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Gleisanlage der FUG ist durch das Bauvorhaben Wärmespeicher HKW nicht betroffen. Die FUG steht mit Herrn Paul Schiele (SWU) in Kontakt.</p>
--	--

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 19.12.2023
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 23-05435

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Erneute öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße", Stadt Ulm, Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm - Nordwest)

Ihr Schreiben vom 08.12.2023

Anhørungsfrist 15.01.2024

B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-00092 vom 01.02.2023 bzw. 2511//23-02231 vom 02.06.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Weber, Cornelia (RPF) <cornelia.weber@rpf.bwl.de> im Auftrag von
Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Dezember 2023 08:50
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: VBP "Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße", Ulm
Anlagen: 2023005435_2511_Geh_lvn.pdf;
rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Ihr Schreiben vom 08.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.

Achtung!

Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum
Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 208-3000
abteilung9@rpf.bwl.de
<http://www.lgrb-bw.de>
<http://www.rp-freiburg.de>

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden:
<https://lgrb-bw.de/datenschutz/>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Mack, Karin <Karin.Mack@swu.de>
Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 12:30
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: erneute Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße"
Anlagen: 240115_1_Antwortschreiben Stadt Ulm.pdf; SWU_Merkheft zur Verhütung
von Unfällen.pdf; Bestand.pdf
Kategorien: in Bearbeitung Heck

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme nebst Anlagen zu vorbezeichneter Angelegenheit.

Freundliche Grüße

Karin Mack
Recht, Versicherungen und Immobilien

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm
Telefon 0731 166-2403
Telefax 0731 166-2409
E-Mail karin.mack@swu.de

www.swu.de

Sitz der Gesellschaft: Ulm, Amtsgericht Ulm HRB Nr.1337
Geschäftsführer: Klaus Eder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gunter Czisch

Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den angeführten Empfänger bestimmt. Falls Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender.

Wir schützen Ihre Daten! Hier finden Sie unsere [allgemeine Datenschutzerklärung](#).

SWU. Verlass dich drauf.

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Freitag, 8. Dezember 2023 12:07
Betreff: erneute Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wärmespeicher Heizkraftwerk
Magirusstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Satzung der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024 beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten erneut öffentlich aus.

Die Planunterlagen können in dieser Zeit auch im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Öffentliche Auslegung, eingesehen werden.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte in der Südwest Presse am 02.12.2023.

Es gilt der Bebauungsplanentwurf und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung vom 25.09.2023. Zum Bebauungsplanentwurf liegen ein Umweltbericht und eine artenschutzrechtliche Prüfung vor, die ebenfalls eingesehen werden können.

Sollte **bis zum 15.01.2024** von Ihnen keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de

Verlass dich drauf.

SWU



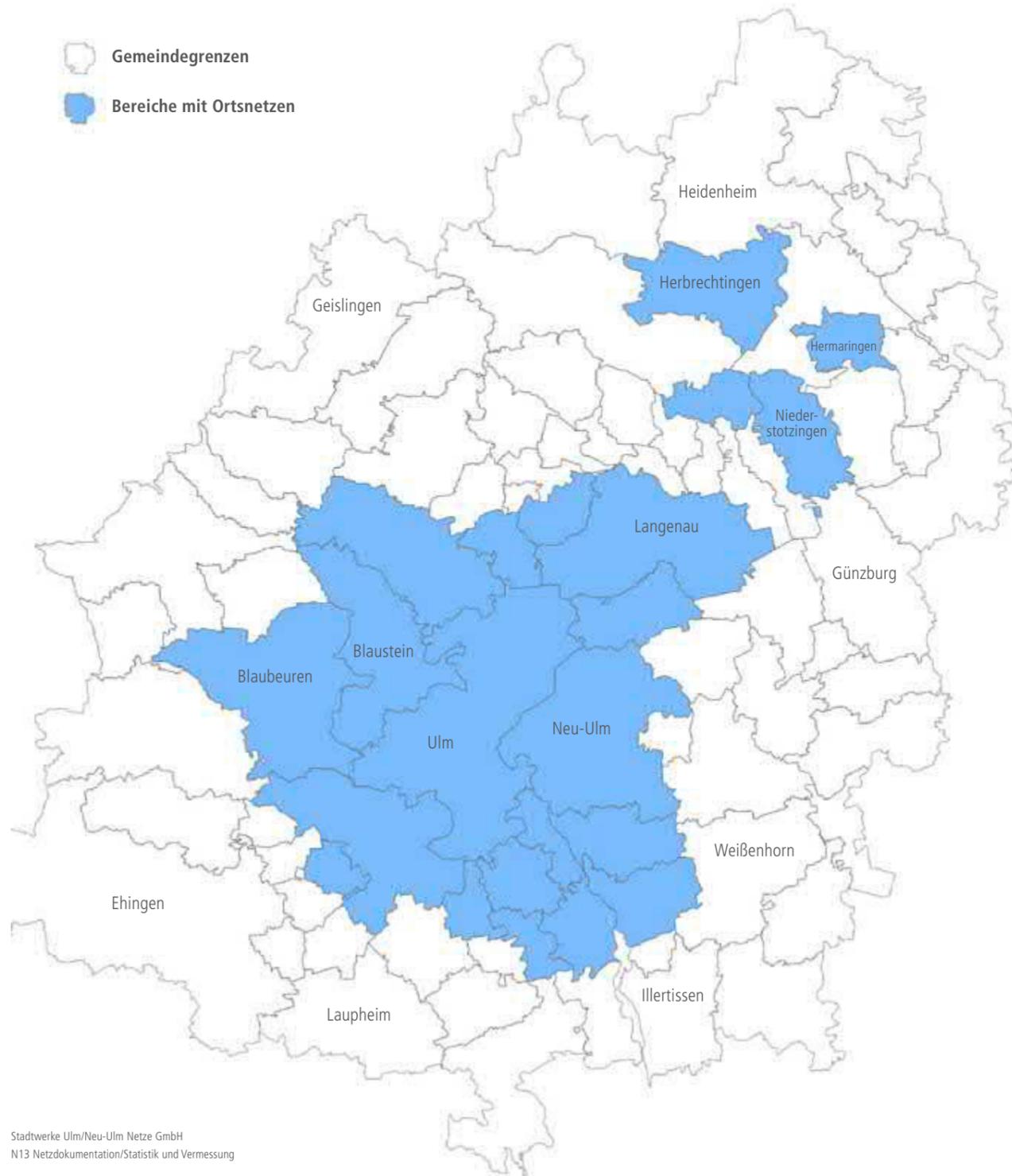
Merkheft zur Verhütung von Unfällen

Zum Schutz bei Arbeiten an Versorgungsanlagen und -leitungen

Inhalt

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland	4
2 Einleitung	5
3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	6
Was tun im Notfall?	8
4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen	11
Was tun im Notfall?	13
5 Umgang mit Glasfaserkabeln	15
6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten	16
7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern	19
8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen	20
9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange	23

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
N13 Netzdokumentation/Statistik und Vermessung

© GeoBasis-DE / BKG 2021
© GeoBasis-DE / BKG 2021 (Daten verändert)

Stand 08/2022

2 Einleitung



Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen und -leitungen der Stadtwerke Ulm (SWU).

Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Verteilerschranke, Schutzeinrichtungen usw. Die einschlägigen Normen und Gesetze (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

Den bauausführenden Firmen geben wir Informationen an die Hand, die sie vor und während der Bauausführung beachten, damit die Versorgungsleitungen und -anlagen nicht beschädigt werden.

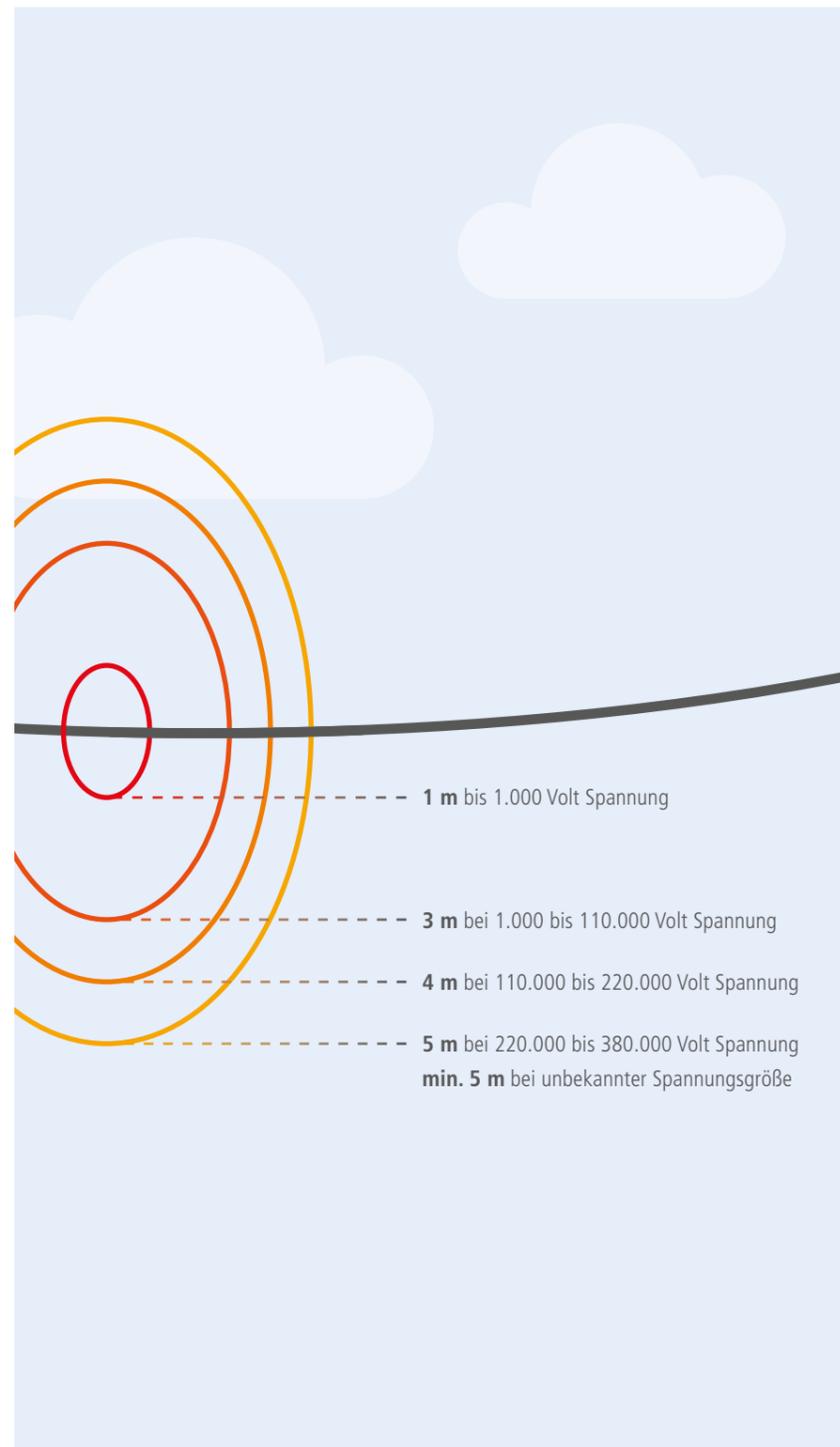
Bereits in der Planungsphase erarbeiten wir mit Ihnen gemeinsam Möglichkeiten, um eine eventuelle negative gegenseitige Beeinflussung zwischen unseren Bestandsanlagen und Ihrem Bauvorhaben auszuschließen.

3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

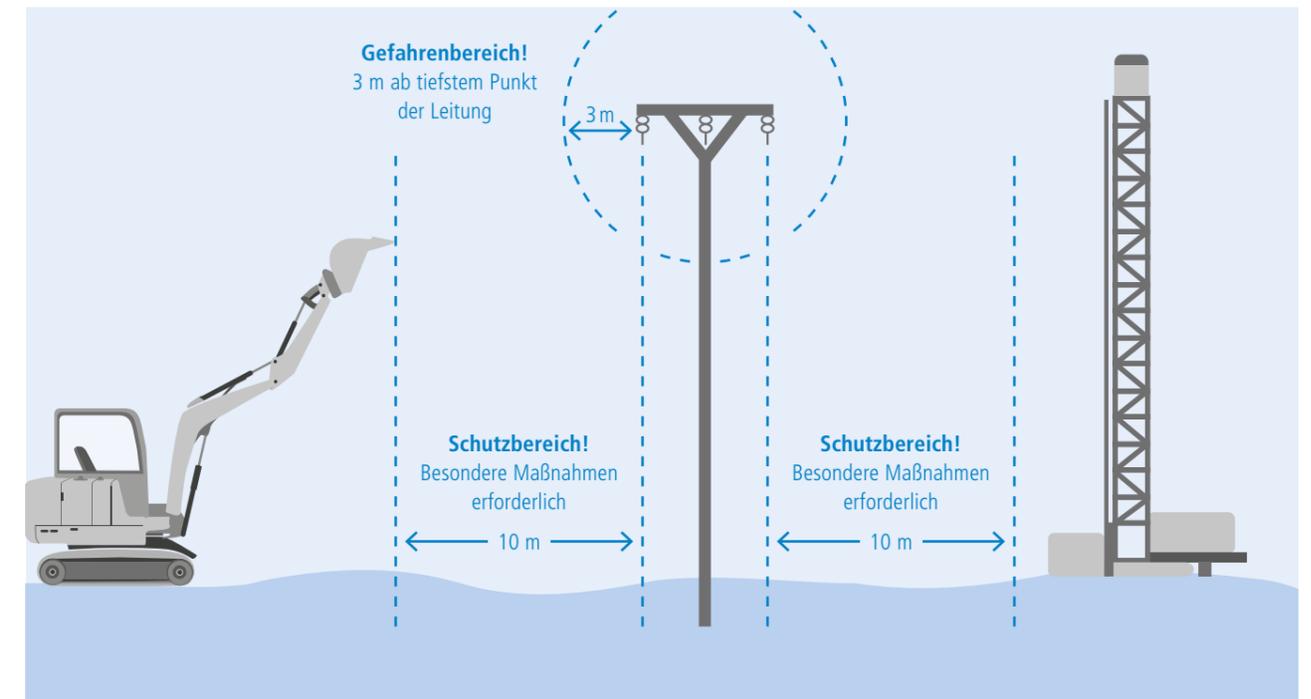
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen müssen immer mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Stromabschaltung oder eine Isolation der Freileitung durch uns in Betracht zu ziehen.

1. Wer Freileitungen, gleichgültig mit welchen Gegenständen, berührt, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Auch eine Annäherung auf geringen Abstand kommt einer Berührung gleich.
2. Bei der Verwendung von Baugeräten wie Bauaufzügen, Baugerüsten, Baggern oder Kränen sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Sicherheitsabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten (Gefahrenbereich):

Sicherheitsabstand von elektrischen Freileitungen



Arbeiten in der Nähe von Freileitungen mit einer Spannung bis 110.000 Volt



3. Damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, wenn eine Annäherung auf weniger als 10 m erforderlich wird (Schutzbereich):

- a. Aufstellen von **Warnposten**, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen. Erfahrungen haben gezeigt:
 - Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
 - Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zum unkontrollierten Ausschlagen des Auslegers.
 - Personen, die ein Fördergerüst verschieben, können eine gefährliche Annäherung an eine Leitung übersehen.

b. Aufstellen von **Sperrschranken**, welche den Gefahrenbereich absichern (Mindestabstand 3 m).

c. Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur gemeinsam mit unserem Personal bei abgeschalteter Leitung).

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in **Verbindung mit uns** eine andere Lösung gefunden werden.

Weitere Sicherheitsabstände in Abhängigkeit der Spannung können aus dem BG Bau-Informationsblatt D 55 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ entnommen werden.

4. Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinkte Bandisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der SWU anzuzeigen.

5. Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Stromleitungen nicht angebracht werden.

Was tun im Notfall?

1. Außenstehende dürfen die Leitung, das Baugerät oder verunglückte Personen nicht berühren. Befinden Sie sich innerhalb eines Umkreises von 10 m, so müssen Sie mit geschlossenen Füßen stehen bleiben, bis die Leitung abgeschaltet ist. Die einzelnen Leitungen stehen trotz Beschädigung zunächst weiter unter Spannung.

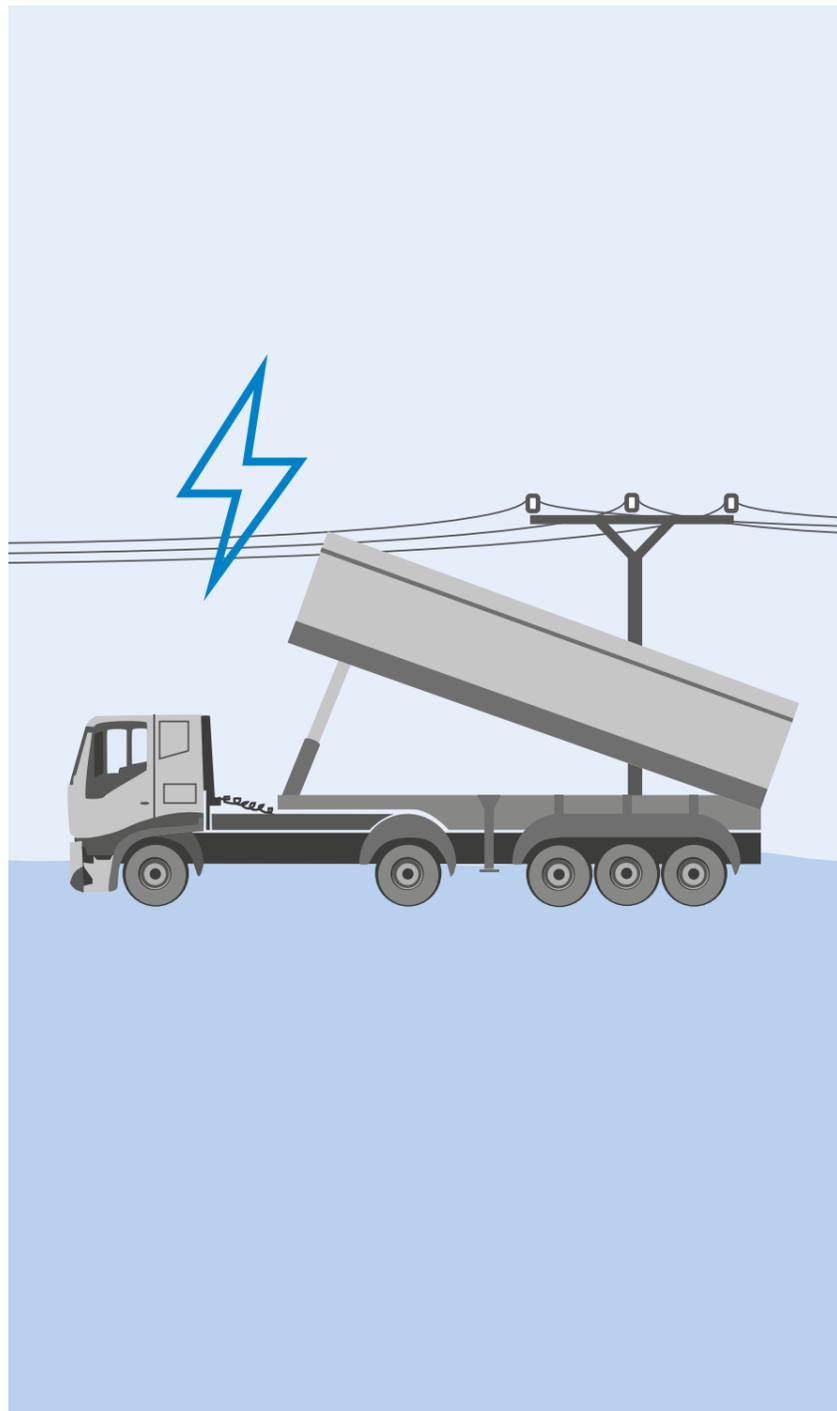
2. **Sofort Störungsstelle verständigen**
Telefon: 0731 60 000

3. Baggerführer dürfen den Führerstand nicht verlassen und sollen das Gerät aus dem Gefahrenbereich fahren.

4. Die Schadensstelle ist sofort im 10 m-Bereich abzusperren.

5. Das unter Spannung stehende Fahrzeug darf unter keinen Umständen berührt werden. Zusätzlich wäre zu einer herabgefallenen Leitung ein Mindestabstand von 10 m notwendig.

Wenn trotz aller Vorsicht ein Baugerät eine Leitung berührt oder gar herunterreißt, dann besteht Lebensgefahr!



4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen

Kostenlose Online-Leitungsauskunft:
leitungsauskunft.ulm-netze.de

1. Erkundigungspflicht:

Leitungs-/Planauskunft einholen

Vor Durchführung von Baumaßnahmen am Erdreich, ist jeder Verantwortliche verpflichtet, frühzeitig Informationen über die Lage von Versorgungsanlagen und Leitungen im Baubereich einzuholen. Ein Großteil der Versorgungsanlagen liegt im Erdreich und kann durch Aufgrabungen, Bohrungen oder sonstige Arbeiten am Erdreich beschädigt werden und eine Gefahr für die Personen auf der Baustelle darstellen.

Nutzen Sie unsere kostenlose **Online-Leitungsauskunft** leitungsauskunft.ulm-netze.de.

Hier können Sie, nach initialer Registrierung, Auskünfte einholen und erhalten die Pläne als PDF. Oder kontaktieren Sie unseren **Kundenservice Leitungsauskunft** telefonisch unter 0731 166-1861 oder per Mail über leitungsauskunft@ulm-netze.de

2. Baubeginn

Der Baubeginn muss mindestens 8 Tage vorher beim zuständigen Bezirksmeister angezeigt werden. Alle Arbeiten im Leitungsbereich bedürfen unserer Zustimmung. Arbeiten im Leitungsbereich von Kabelnetz- und Freileitungen sind unter der Rufnummer 0731 166-1914 anzuzeigen sowie für Arbeiten im Bereich von Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen unter der Rufnummer 0731 166-1928. Die Hinweistafeln auf Versorgungsleitungen vor Ort sind zu beachten und helfen bei der Trassenfeststellung der Versorgungsleitungen. Wir bieten an, vor Ort Auskünfte über die tatsächliche Trassierung ihrer Leitungen zu geben.

3. Pflichten des Bauunternehmers

Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Schutzbereich die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten und seine Mitarbeiter unterweisen. Die Bedingungen und Auflagen der Netze sind unbedingt einzuhalten und die Arbeiten uns zu melden. Bedienungsteile und Armaturen von Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Fernwärme- und Stromleitungen müssen jederzeit zugänglich sein. Niveauänderungen im Leitungsbereich dürfen nur nach Zustimmung der Netze ausgeführt werden.

4. Maschinelles Arbeitseinsatz

Im Schutzbereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

5. Freilegen der Versorgungsleitungen

- a. Jede Freilegung einer Versorgungsleitung ist uns unverzüglich zu melden, damit entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.
- b. Versorgungsleitungen nur im Handschacht freilegen! Freiliegende Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung – bei Wasser auch Einfriergefahr – zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager nicht hintergraben oder freilegen!

c. Energie- und Steuerkabel sind im Erdreich teilweise auch ohne Kabelabdeckung und Trassenwarnband verlegt.

d. Insbesondere müssen zur Vermeidung von folgeschweren Spätschäden die Rohraußen-Isolation und der Kabelmantel vor dem Wiedereinfüllen kontrolliert und eventuelle Schäden durch uns behoben werden.

e. Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung ist uns zu melden.

f. Die genaue Lage und Höhe der Leitung ist mit einem Suchschlitz vor Baubeginn festzustellen.

g. Wird ein Abstand von einem halben Meter zu der Niederspannungsleitung unterschritten und ist diese nicht in ein Schutzrohr verlegt, muss die Leitung freigelegt und neu eingesandet werden (mit Hinweisband).

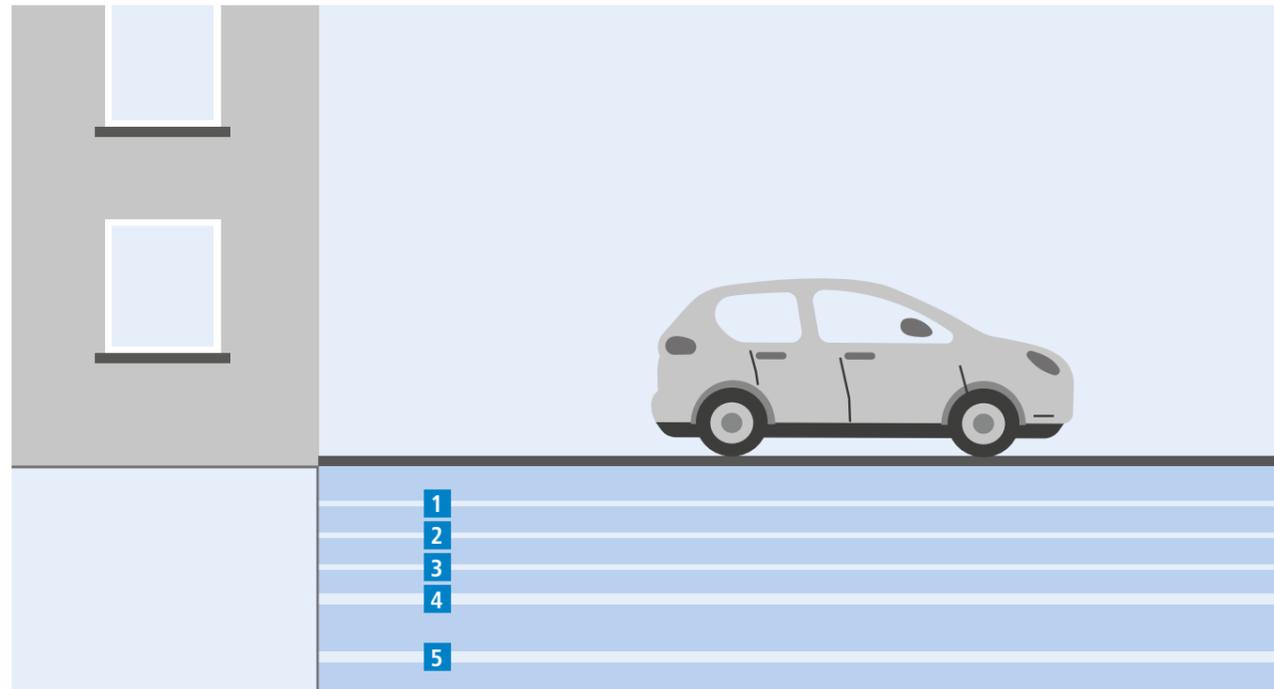
Die Leitungen sind gegen mechanische Gefährdung und Belastung zu schützen, z. B. durch abdecken oder unterbauen.

6. Verfüllen der Baugrube

Die Baugruben sind nach unserer Kontrolle entsprechend den Bestimmungen zu verfüllen (ZTVA, ZTVE). Leitungen müssen vor dem Verfüllen nach unseren Angaben mit Sand allseitig angefüllt – Kabel mit Ziegel-, Betonsteinen oder Trassenwarnband (Achtung Starkstromkabel! Achtung Glasfaserkabel!) im Abstand von 0,1–0,3 zum Kabel oder Rohr abgedeckt werden. Lageveränderungen sind zu vermeiden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Leitungswerkstoff abzustimmen. Leitungsmarkierungen und Hinweisschilder dürfen nicht entfernt werden.



Lage der Sparten im Straßenprofil



- 1. Fernmelde- und Kommunikationskabel
- 2. Stromkabel (230 V bis 110.000 V)
- 3. Gasleitung
- 4. Wasserleitung
- 5. Fernwärmeleitung

Typische Überdeckung von Leitungen:

- Strom/TK: 60–80 cm
- Gas: 80–100 cm
- Wasser: 100–120 cm
- Fernwärme: 100–120 cm

Was tun im Notfall?

Bei Beschädigung von Stromkabeln oder Austritt des Leitungsinhaltes:

- Uns unverzüglich benachrichtigen (Störungsmeldestelle: 0731 60000)
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln niemals ins Kabel schauen (Laserstrahlen!)
- Brennbare und/oder reflektierende Gegenstände müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen vermeiden
- Polizei und/oder Feuerwehr verständigen, falls erforderlich (z. B. bei Gasaustritt oder starkem Wasseraustritt)
- Das Baustellenpersonal soll sich außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten und den Gefahrenbereich nur zur Gefahrenabwehr betreten. Der Baustellenverantwortliche zum Beschädigungszeitpunkt darf die Baustelle nur mit unserer Zustimmung verlassen.

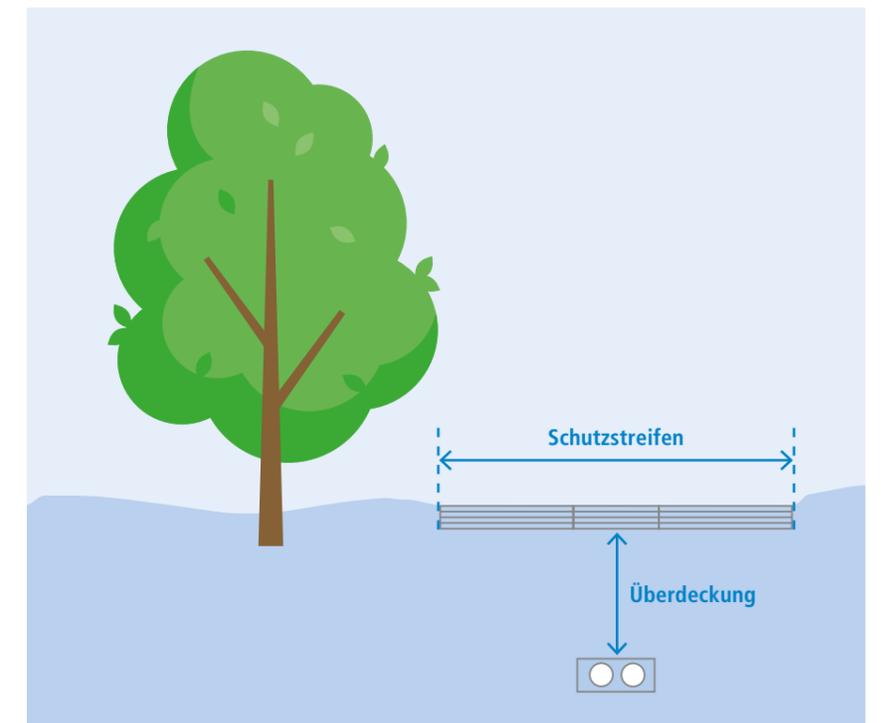
Schutzstreifen unserer Versorgungsleitungen*

Strom/TK	
Netzebene	Schutzstreifen
Niederspannung ≤ 1 kV + TK	2 m
Mittelspannung > 1 kV ≤ 30 kV	3 m
Hochspannung > 30 kV	6 m

Gas	
Druckstufe	Schutzstreifen
Niederdruck	4 m
Mitteldruck	8 m
Hochdruck	12 m

Wasser	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	8 m
> DN 400 ≤ DN 600	12 m

Wärme	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150	8 m



*Abweichungen sind möglich. Angaben über die Überdeckung der Versorgungsleitungen sind unverbindlich. Auszug aus GW 125: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen.

5 Umgang mit Glasfaserkabeln

1. Identifikation und Umgang

Glasfaserkabel sind meist im Schutzrohr verlegt. In der Regel sind diese Kabel zusätzlich mit einem Wellensymbol und einer Eigentümerkennzeichnung am Kabelmantel versehen.

Für den sicheren Umgang mit Glasfaserkabeln sind unter anderem die Maßnahmen und Pflichten der bereits beschriebenen Versorgungsleitungen einzuhalten.

2. Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Beschädigung eines Glasfaserkabels

Glasfaserkabel setzen bei Beschädigung unsichtbare Laserstrahlung frei.

- Primäre Gefährdung: Schädigung der Haut und der Augen
- Sekundäre Gefährdung: Brandgefahr, Explosionsgefahr
- Aufgrund der evtl. hohen austretenden Laserstrahlung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zur Schadensstelle einzuhalten
- Augenkontakt zur Schadensstelle bzw. zur freiliegenden Glasfaser vermeiden
- Es gelten außerdem die Sofortmaßnahmen der anderen Versorgungsleitungen

Typische Glasfaserleitungen



6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten

Durch mangelnde Sorgfalt bei Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet (WSG) kann es zu erheblichen Risiken bei der Trinkwasserversorgung kommen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, wie Kraft-, Betriebs- oder Schmierstoffe.

Wasserschutzgebiete sind in 3 Zonen eingeteilt. Die eingezäunte Zone 1 umfasst die unmittelbare Trinkwasserfassung. Zone 2 umfasst die engere Schutzzone und Zone 3 das gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung. Wasserschutzgebiete sind mit Hinweistafeln gekennzeichnet.



Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

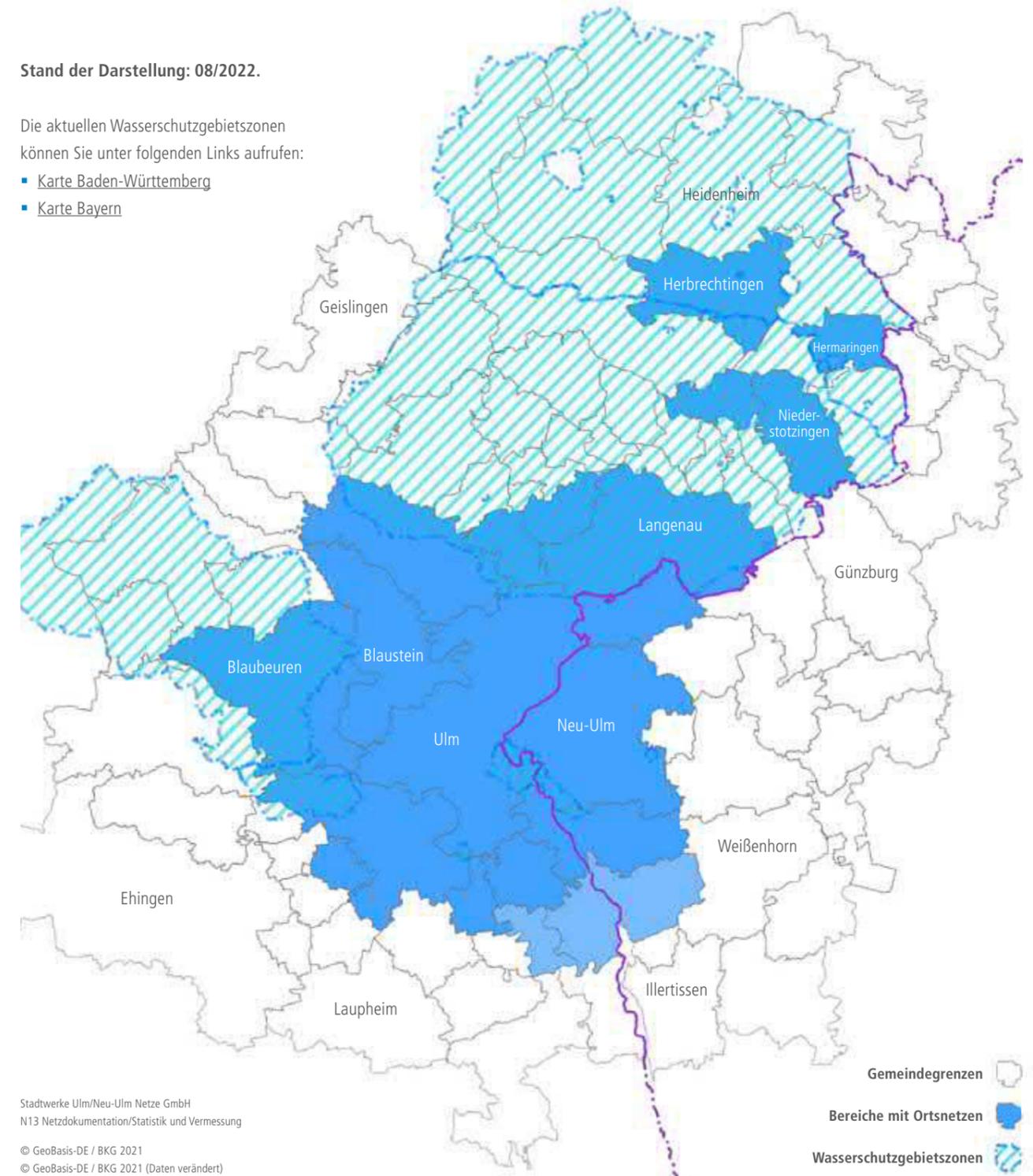
1. Die Wege im WSG sind teilweise sehr schmal. Zum Teil gibt es auch steile Böschungen, diese sind nach Laubfall schlecht erkennbar, deshalb muss dort sehr vorsichtig gefahren werden.
2. Der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlagen hat im WSG höchste Priorität, daher dürfen die Zufahrtswege zu den Brunnenanlagen durch Bauarbeiten nicht unnötig blockiert werden. Bei unvermeidlichen Blockaden muss die SWU informiert werden.
3. Beim Benutzen von Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, (z. B. Diesel / Benzin / Hydrauliköl) muss eine ständige Überwachung gesichert sein, um Leckagen sofort zu erkennen. Die Maschinen müssen nach Arbeitsende bzw. bei Nacht aus dem Wasserschutzgebiet entfernt werden.
4. Bei Arbeiten mit Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen gefüllt sind, müssen ausreichende Mengen an Ölbindemittel vor Ort bereitgestellt werden.
5. Das Betanken von Motorsägen ist nur mit einer Schutzwanne erlaubt (im Fassungsbe- reich u. der engeren Schutzzone).
6. Die Sägekettenschmierung für Motorsägen darf nur mit biologisch leicht abbaubaren Schmierölen betrieben werden.
7. Die eingesetzten Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind auf das notwendigste zu beschränken. Lagerung nur auf Auffangwannen mit 100 Prozent Auffangvermögen der gelagerten Menge.
8. Bei Unfällen, insbesondere mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, und anderen Störungen im WSG ist unverzüglich die **SWU 24/7-Leitstelle unter der Nummer 0731-60000** zu informieren. Diese ist immer erreichbar.

Wasserschutzgebietszonen Ulm, Neu-Ulm und Umland

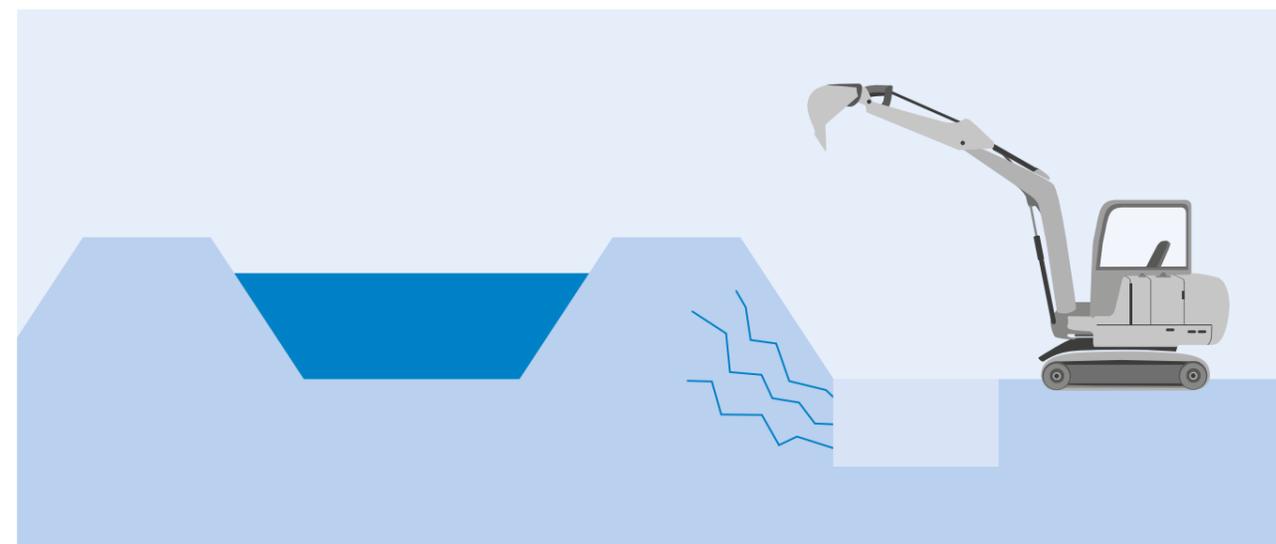
Stand der Darstellung: 08/2022.

Die aktuellen Wasserschutzgebietszonen können Sie unter folgenden Links aufrufen:

- [Karte Baden-Württemberg](#)
- [Karte Bayern](#)



7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern



Arbeiten in der Nähe von Gewässern müssen immer mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden. Durch Erdarbeiten im Uferbereich kann durch den Wasserdruck die Standsicherheit der Baugrube beeinträchtigt sein. Besondere Vorsicht gilt bei Arbeiten an oder neben Dammanlagen wegen einer Beeinträchtigung deren Standsicherheit. Neben Undichtigkeiten kann es zu einem Böschungsbruch an der Baugrube oder einem Damm kommen. Je nach Höhenlage des Gewässers und des Hinterlandes bzw. der Baugrube kann es zu einer großflächigen Überflutung kommen.

Grundsätzlich sind nach einschlägigen Regelwerken Eingriffe im Nahbereich von Damm- und Deichbauwerken untersagt, außer wenn diese Eingriffe und Maßnahmen die Funktion des Dammbauwerks unterstützen oder die Maßnahmen ein Teil des Dammbauwerks sind oder werden.

Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, dass Maßnahmen bzw. Eingriffe am oder im Dammbauwerk keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Standsicherheit und Dauerhaftigkeit haben, dann spricht aus technischer Sicht nichts gegen eine Umsetzung dieser Maßnahmen. Grundsätzlich bedarf es hierbei jedoch einer fachtechnischen Beurteilung, der Zustimmung des Betreibers bzw. des Hochwasserschutzverantwortlichen des Damms bzw. Deiches sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Genehmigung.

Gegebenenfalls ist bei Maßnahmen im bis zu 60m-Bereich von Gewässern eine behördliche wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen



Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr; Funkenbildung und Zündquellen vermeiden; nicht rauchen; kein Feuer entzünden; angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen – falls erforderlich Türen und Fenster öffnen – Bewohner informieren.

Wichtig: Nicht klingeln, im Gefahrenbereich nicht telefonieren, keine elektrischen Anlagen bedienen. Brennendes Gas nur löschen, wenn Personen oder Sachgüter durch den Brand gefährdet werden. Explosionsgefährdeten Bereich verlassen.



Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung; Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern, wenn erforderlich auch von Personen räumen.



Strom

Schadensstelle sofort räumen und absperren. Hände weg vom beschädigten Kabel – es kann noch unter Spannung stehen – Lebensgefahr!



Fernwärme

Bei ausströmendem Heizwasser besteht Verbrühungsgefahr. Schadensstelle unverzüglich von Personen räumen.

Achtung: Beim Austritt kann heißer Wasserdampf entstehen!



Glasfaser (Lichtwellenleiterkabel)

Schadensstelle sofort räumen und absperren (3 m Abstand). Hände weg vom beschädigten Kabel. Nicht ins beschädigte Kabel schauen.

Achtung: Das Licht ist nicht sichtbar und kann von Gegenständen reflektiert werden. Es können irreparable Schädigungen der Augen und der Haut entstehen. Gegebenenfalls die Schadensstelle mit Erdreich abdecken.



9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange

Die SWU unterstützen Sie, auch frühzeitig vor den öffentlichen Genehmigungsverfahren, bei Ihren Planungen. Damit sind Sie in der Lage, bereits im Entwurfsstadium die Betroffenheit unserer Anlagen zu erkennen und letztendlich eine Planung zu erstellen die gegebenenfalls unsere Belange berücksichtigt. Je konkreter die planerischen Grundlagen sind, desto präziser wird auch die Aussage unserer Stellungnahme sein und Ihre Planungssicherheit erhöhen.

Im Zuge der Erstellung einer Stellungnahme zur Spartenkoordination (Erinnerungsabgabe) werden drei Fragen beantwortet:

1. Führt das eingereichte Vorhaben zu Konflikten mit den Versorgungsanlagen SWU?
2. Welche Maßnahmen müssen zur Vermeidung dieser Konflikte getroffen werden?
3. Lassen sich im Zuge der Realisierung des eingereichten Vorhabens Synergieeffekte durch eine koordinierte Umsetzung von Projekten erzielen?

Für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Maßnahme kann es erforderlich sein, dass bereits im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen oder technische Nachweise erbracht werden müssen.

- Bei Kreuzungsbauwerken oder Parallelverlegung im Schutzstreifen wird zwischen Bauherr und Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH i. d. R. ein Vertrag abgeschlossen.
- Überpflanzungen bzw. Überbauungen von Leitungen sind grundsätzlich nicht zulässig; die einzuhaltenden Mindestabstände erhalten Sie mit der Stellungnahme bzw. sind im Merkblatt ersichtlich.

Die SWU betreiben in der Region Ulm/Neu-Ulm an Donau und Illerkanal Wasserkraftanlagen und sind daher im Einflussbereich der Wehre und Kraftwerke für die Betreuung und Unterhaltung der Gewässer zuständig. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bei den anliegenden Kommunen bzw. des Landes. Bei einer Maßnahme im Bereich von Gewässern ist entsprechend den Regelwerken ggf. eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Die örtlichen Wasserbehörden geben hier gerne Auskunft. Im Zuge einer Stellungnahme zu solchen Maßnahmen werden im Regelfall die SWU angehört und geben eine Stellungnahme ab. Eine Kontaktaufnahme im Vorfeld einer Antragstellung erleichtert und optimiert das behördliche Verfahren.

Unser Angebot

Bitte lassen Sie uns Ihre Planunterlagen und Informationen über koordination@ulm-netze.de zukommen und verwenden Sie unser Formular Baumaßnahmeninformationsblatt. Dieses finden Sie auf der Webseite ulm-netze.de unter der Rubrik [Downloads](#). Wir prüfen Ihr Anliegen auf die Belange der SWU und erstellen eine verbindliche Stellungnahme. Diese enthält neben organisatorischen/formalen Aussagen Hinweise zu unseren Sparten und Auflagen. Geben Sie diese Informationen unbedingt an die Bauausführung weiter. Verpflichten Sie Ihre Baufirmen, ergänzend zur Stellungnahme, aktuelle Spartenpläne bei uns anzufordern.

Hinweis

Bitte denken Sie daran, die Genehmigung zur Aufgrabung bei den Städten und Gemeinden einzuholen.

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Karlstraße 1-3
89073 Ulm

0731 166-0
info@swu.de

swu.de

Kontakt bei Störungen und Gefahr in Verzug

Störungsmeldestelle: 0731 60 000

Leitungsauskunft

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
3. OG, Zimmer 334
Kässbohrerstraße 19
89077 Ulm

0731 166-1861
leitungsauskunft@ulm-netze.de
leitungsauskunft.ulm-netze.de

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Ümmü Ergün
Münchner Str. 2
89073 Ulm

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Karlstraße 1-3
89073 Ulm

Recht, Versicherungen und Immobilien
S 5
Karin Mack
Telefon 0731 166-2403
Telefax 0731 166-2409
Karin.Mack@swu.de

Per E-Mail: buergerservice-bauen@ulm.de

Erneute Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße"; Ihre E-Mail vom 08.12.2023;

15.01.2024

 Mitglied der Kommunalen Unternehmen
www.diekommunalenunternehmen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08.12.2023, welche wir zu o. g. Betreff erhalten haben.

Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.

Ihr Anliegen wurde auf Belange der **Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH** untersucht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in der Bleicher-Walk-Straße, östlich des geplanten Wärmespeichers, eine Gas-Hochdruck-Leitung befindet, welche alleine der Versorgung des Heizkraftwerks Magirusstraße dient.

Der Schutzstreifen einer Gas-Hochdruck-Leitung beträgt 12 Meter, welcher hier aber nicht eingehalten werden kann.

Daher ist eine Abstimmung mit der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zwingend erforderlich.

Der Baubeginn muss mindestens 8 Tage vorher beim zuständigen Bezirksmeister angezeigt werden. Alle Arbeiten im Leitungsbereich bedürfen unserer Zustimmung. Arbeiten im Leitungsbereich von Kabelnetz- und

Seite 1 von 2

Freileitungen sind unter der Rufnummer 0731 166-1914 anzuzeigen sowie für Arbeiten im Bereich von Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen unter der Rufnummer 0731 166-1928.

Die Hinweistafeln auf Versorgungsleitungen vor Ort sind zu beachten und helfen bei der Trassenfeststellung der Versorgungsleitungen.

Wir bieten an, vor Ort Auskünfte über die tatsächliche Trassierung ihrer Leitungen zu geben.

Siehe auch unser Merkheft zur Verhütung von Unfällen im Anhang.

Seitens der **SWU Verkehr GmbH** dürfen wir Ihnen mitteilen, dass keine Einwände gegen den Wärmespeicher bestehen.

Allerdings muss sichergestellt sein, dass die zwei Industriegleise auf dem FUG-Gelände davon nicht betroffen sind sowie weiterhin genutzt werden können.

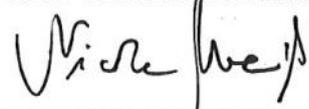
Die SWU Verkehr benötigt mittelfristig die Option, das Gleis auf ihr eigenes Betriebsgelände zu verlängern und darüber den An-/Abtransport von Straßenbahnzügen zu ermöglichen.

Hier dürfen wir Sie bitten, mit unserem Kollegen, Herrn Paul Schiele in Kontakt zu treten. Er steht Ihnen unter der Durchwahl -2000 oder per E-Mail unter Paul.Schiele@swu.de zur Verfügung.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH



ppa. Dr. Nicole Weiß



i.A. Karin Mack

Anlage:

- Merkheft zur Verhütung von Unfällen
- Bestandsplan

